



Amt Moorrege * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

Datum: 20.02.2014

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: Frau Backer

Tel.: 04122/854-104

Fax: 04122/854-204

E-Mail: inka.backer@amt-moorrege.de

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 4. Februar 2014 folgende **3. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) Grundgebühr nach § 12 (2) | 9,00 € |
| b) Zusatzgebühr nach § 12 (3) | |
| aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde | 1,69 € |
| bb) bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und
des Abwassers aus Sammelgruben | 1,69 € |

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
IBAN: DE88 2219 1405 0043 5570 90
BIC: GENODEF1PIN

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

MO.-FR. 8.00 - 12.00 UHR
MO. 14.00 - 18.00 UHR
Und nach Vereinbarung

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,07 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung	=	0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Groß Nordende, den 5. Februar 2014

Ehmke
Bürgermeisterin

Auszuhängen am 21. Februar 2014
Abzunehmen am 1. März 2014